



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. Fehler!
Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. Fehler!
Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Tarifvertrag

zwischen dem

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
handelnd für die Invalidenversicherung IV

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und der

SAHB
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und
Betagte, Dünnerstrasse 32, 4702 Oensingen

im Folgenden bezeichnet mit SAHB

betreffend

Fachtechnische Beurteilungen (Expertisen)

1. Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG):
Art. 21 – Art. 21^{quater}
Art. 27^{bis}
- Verordnung über die IV (IVV):
Art. 14 – Art. 14^{bis}
Art. 24
- Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI)
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG):
Art. 43^{quater}
- Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV):
Art. 66^{ter}
- Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die AHV (HVA)

1.2 Weitere Grundlagen

- Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (KSHA) in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Leistungsumfang

- Gemäss dem 3. Teil des KHMI gewährleistet die SAHB gestützt auf einen konkreten Auftrag einer IV-Stelle eine objektive und fachlich kompetente Prüfung des Hilfsmittels, deren Änderungen und Zubehör hinsichtlich Einfachheit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Für die fachtechnischen Beurteilungen werden in Anhang 3 nähere Bestimmungen festgehalten.
- Für die Beurteilungen von Versorgungen mit Kommunikations- und Umweltkontrollgeräten werden nähere Bestimmungen im Anhang 4 festgehalten.

3. Verfahren

- 3.1 Das Verfahren für die fachtechnischen Beurteilungen der allgemeinen Hilfsmittel durch die SAHB ist im 3. Teil des KHMI geregelt.
- 3.2 Die SAHB ist berechtigt, mit den einzelnen kantonalen IV-Stellen weitergehende, spezifische Regelungen zu treffen, wenn diese einer besseren Effizienz und einer rascheren Beurteilung dienen. Das BSV ist darüber zu informieren.
- 3.3 Die Vergütung im Einzelfall erfolgt nach Prüfung durch die kantonale IV-Stelle über die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf.

4. Rahmenbedingungen

- 4.1 Die fachtechnischen Beurteilungen der SAHB haben für die IV-Stellen ausschliesslich Empfehlungscharakter. Die Verantwortung für den Entscheid im Einzelfall liegt bei den IV-Stellen. Darüber sind die Versicherten durch die SAHB-Berater zu informieren.
- 4.2 Im Rahmen der fachtechnischen Beurteilung obliegt es dem Ermessen der SAHB, ob Arbeiten im technischen Labor notwendig sind.
- 4.3 Die SAHB verpflichtet sich, die fachtechnischen Beurteilungen so effizient und klar wie möglich durchzuführen.
- 4.4 Die IV-Stellen kommunizieren der SAHB alle für die fachtechnischen Beurteilungen relevanten Informationen. Alle Angestellten der SAHB haben sich strikte an die Datenschutzvorschriften zu halten.
- 4.5 Die SAHB kann im Auftrag des BSV Arbeiten im technischen Labor ausführen.

5. Spezielle Aufgaben

- 5.1 Im Zusammenhang mit den fachtechnischen Beurteilungen erwirbt die SAHB spezifische Informationen. So verschafft sie sich z.B. einen Überblick über den Hilfsmittelmarkt (anhand allgemeiner Marktbeobachtungen, Beobachtung der technischen Entwicklung einzelner Hilfsmittel, Ausführen von Arbeiten/Evaluationen im technischen Labor usw.). Solche für das BSV nützliche Informationen hat sie diesem bei Bedarf weiterzuleiten.
- 5.2 Die SAHB bringt auf Anfrage des BSV ihr Fachwissen und ihre Erfahrung bei Änderungen auf Gesetzes- Verordnungs- oder Weisungsstufe und im Rahmen von Tarifvertragsverhandlungen ein.
- 5.3 Für weitere Aufgaben oder arbeitsintensive Grundlagenarbeiten in Hilfsmittelfragen kann das BSV der SAHB spezielle Aufträge erteilen. Die Erteilung solcher zusätzlichen Aufgaben basiert auf einem schriftlichen Auftrag des BSV und wird aufgrund eines Kostenvoranschlages der SAHB vergütet.
- 5.4 Veröffentlichungen über Erkenntnisse dieser im Auftrag des BSV ausgeführten Arbeiten erfolgen nur mit dessen Einwilligung.

6. Tarif

Die Höhe der Tarife sind in Anhang 1 geregelt.

7. Information und Berichterstattung

- 7.1 Das BSV analysiert die von der SAHB erbrachten Leistungen auf ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit.
- 7.2 Die SAHB schickt dem BSV sämtliche in Anhang 2 aufgelisteten Unterlagen unaufgefordert bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu. Das BSV prüft diese und gibt der SAHB innert nützlicher Frist entsprechende Rückmeldung.
- 7.3 Das BSV kann bei Bedarf zusätzliche Grunddaten von der SAHB erheben lassen, welche weitere Statistiken ermöglichen.
- 7.4 Die SAHB gewährt dem BSV ein Einsichtsrecht in die Kalkulation der im Vertrag vereinbarten Leistungen der SAHB analog Artikel 24 VöB und Artikel 15c SuG. Das BSV kann nach Vorankündigung jederzeit eine Überprüfung des Tarifes bei der SAHB durchführen lassen.

8. Rechnungsstellung

- 8.1 Die Rechnungsstellung in elektronischer Form wird bevorzugt. Der Bund (die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS) behält sich vor, künftig gegebenenfalls Gebühren für Papierrechnungen zu erheben.
- 8.2 Die SAHB stellt der zuständigen IV-Stelle für jede in Auftrag gegebene fachtechnische Beurteilung im Einzelfall Rechnung. Die dazugehörenden Arbeiten im technischen Labor werden ebenfalls der IV-Stelle in Rechnung gestellt.
- 8.3 Die Kosten einer Beurteilung werden im Einzelfall der zuständigen IV-Stelle in Rechnung gestellt. Innerhalb von 60 Tagen muss die Rechnung von der ZAS vergütet werden.
- 8.4 Die Kosten für Arbeiten im technischen Labor (ausgenommen Kosten gemäss Ziff. 8.2) werden dem BSV in Rechnung gestellt.

9. Geltungsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt am 1. März 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen. Das BSV und die SAHB können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 31. Dezember schriftlich kündigen.

10. Rechtsweg

Bei Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag richtet sich der Rechtsschutz nach Art. 27^{bis} IVG. Dem Verfahren vor dem kantonalen Schiedsgericht hat zwingend ein Vermittlungsversuch vorzuzugehen.

11. Integrierende Bestandteile dieses Tarifvertrages

- Anhang 1: *Tarif*
Anhang 2: *Information und Berichterstattung*
Anhang 3: *Fachtechnische Beurteilungen*
Anhang 4: *NFA-Abklärungen bei Sonderschülern: Kommunikationsgeräte
Beurteilungen: Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte sowie Arbeitsgeräte*

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
Hilfsmittelberatung für Behinderte und
Betagte - SAHB**

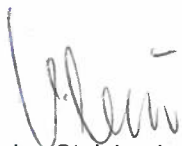


Peter Kalt
Präsident



Ueli Siegrist
Geschäftsführer

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**



Florian Steinbacher
Vizedirektor



Serge Brélaz
Leiter Bereich
Sach- und Geldleistungen

Anhang 1**Tarif**

Die Invalidenversicherung vergütet die Dienstleistungen der SAHB nach Aufwand im Einzelfall.

Der Stundenansatz kann für folgende Leistungen der SAHB im Zusammenhang mit fachtechnischen Beurteilungen in Rechnung gestellt werden

- Aufwand vor Ort (bei der versicherten Person oder beim Leistungserbringer)
- Aufwand für Offerprüfung, Internet-Recherche, Gegenofferte einholen, Falladministration (für Eröffnung Dossier max. 30 Minuten verrechenbar)
- Aufwand für das Erstellen der Berichte an die IV
- Aufwand für weitere, von der IV in Auftrag gegebene Leistungen (z.B. Marktanalyse)
- Reisezeiten

Im Stundenansatz inbegriffen, also nicht separat verrechenbar, sind die allgemeinen Administrations- und Back-Office-Arbeiten.

Leistung	Tarif	Tarifziffer
1. Stundenansatz	144.00 Franken	400 100
2. Kilometer-Entschädigung	0.80 Franken	400 150

Für Arbeiten der SAHB, welche im technischen Labor erbracht werden, gilt ein separater Stundenansatz.

Im Stundenansatz inbegriffen, also nicht separat verrechenbar, sind die allgemeinen Administrations- und Back-Office-Arbeiten.

Leistung	Tarif	Tarifziffer
1. Stundenansatz technisches Labor	190.00 Franken	400 300

Alle oben aufgeführten Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Anhang 2**Information und Berichterstattung**

Dem BSV sind folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Die Rechnungslegung/Berichterstattung hat nach SWISS GAAP FER zu erfolgen. FER 21 gilt primär, FER 1 - 6, 18 und 23 gelten subsidiär.
- Die SAHB-Jahresrechnung, welche Aufwand und Ertrag folgender Dienstleistungen aufzeigt:
 1. Fachtechnische Beurteilungen
 2. Weitere Aufgaben (wie z.B. Marktanalysen oder Produktprüfungen)
 3. Arbeiten im technischen Labor
- Abrechnung aller der IV in Rechnung gestellter Stunden (ausser Bereiche 3 Fachzeitschrift und 4 Exma)
- Die Statistiken aufgliedert in die Geschäftsbereiche
 1. Fachtechnische Beurteilungen
 2. Spezielle Aufträge des BSV
 3. Exma INFO (Fachzeitschrift)
 4. Exma VISION (Hilfsmittelausstellung)
 5. Verwaltungs-/Geschäftsstelle
 - Personalkosten
 - Anzahl Stellenprozente
- Die Anzahl der fachtechnischen Beurteilungen nach
 1. IV-Stelle
 2. HVI-Ziffern

Anhang 3**Fachtechnische Beurteilungen (Expertisen)**

- Die SAHB kann von den IV-Stellen mit der Prüfung von aufwendigen oder nicht nachvollziehbaren Hilfsmitteln auf deren Einfachheit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Verordnung über die Invalidenversicherung beauftragt werden. Die SAHB-Stellungnahmen haben für die IV-Stellen lediglich Empfehlungscharakter, der definitive Entscheid ist Sache der IV-Stellen. Die versicherte Person (vP) ist über das Einholen einer solchen Beurteilung von der IV-Stelle zu informieren.
- Die Hilfsmittel werden in möglichst einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung beurteilt. Unter „wirtschaftlich“ ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Kosten und dem angestrebten Eingliederungsziel zu verstehen. Die vP hat keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung.
- Die SAHB prüft, ob die vom Lieferanten gewählten Hilfsmittel dem Grundsatz einfach, zweckmässig und wirtschaftlich entsprechen. Kommt die SAHB aufgrund der durchgeführten Abklärungen zu einem anderen Schluss, ist der Lieferant in der Regel informationshalber mit einer entsprechen modifizierten Version der Offerte zu informieren.
- Sofern bezüglich der ärztlichen Verordnung Fragen bestehen, nimmt die SAHB mit dem behandelnden Arzt Rücksprache. Sie ist nicht befugt, die ärztlichen Verordnungen von sich aus zu ändern.
- Die SAHB äussert sich in den fachtechnischen Beurteilungen nicht zu Preisen, sofern diese vertraglich festgelegt sind.
- Die SAHB ist dazu angehalten, nach Dossier Eingang innert 20 Arbeitstagen zuhanden der auftraggebenden IV-Stelle eine fachtechnische Beurteilung abzugeben. In Fällen, in welchen von der SAHB im Rahmen der fachtechnischen Beurteilung eine Leistung im technischen Labor (z. B. eine Ganganalyse) notwendig ist, gelten die 20 Arbeitstage nicht. In allen Fällen, in welchen die 20 Arbeitstage nicht eingehalten werden können, muss die SAHB die zuständige IV-Stelle informieren.
- Sofern Mitarbeitende der SAHB an der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, haben sie gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren (Art. 33 ATSG).
- Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Weiter müssen sie alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Die genannten Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet (Art. 28 ATSG).
- Die SAHB hat sich an die Datenschutzbestimmungen und die Persönlichkeitsrechte der vP zu halten. Entsprechend sind von der SAHB bei der vP Einwilligungen zu Bilddokumentationen einzuholen. Die vP ist auf das Recht zur Ablehnung solcher Bilddokumentationen hinzuweisen.

Anhang 4**NFA-Abklärungen bei Sonderschülern: Kommunikationsgeräte und Beurteilungen: Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte (HVI-Ziffern 15.02 + 15.05) sowie Arbeitsgeräte nach HVI-Ziffer 13.01***

Die SAHB klärt bei Anträgen von Kommunikationsgeräten an Sonderschüler die Zuständigkeit der IV ab. Weiter kann sie auf Antrag der IV-Stellen fachtechnische Beurteilungen im Bereich der Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte (sowie allenfalls auch der Arbeitsgeräte) durchführen.

1. Kriterien für die Abklärungen bezüglich Zuständigkeit IV bei Kommunikationsgeräte-Anträgen für Sonderschüler

Massgeblich ist der erstellte Kriterienkatalog „Konzept IV-Zuständigkeitsabklärung SAHB bei Kommunikationsgeräte-Anträgen von (minderjährigen) Sonderschülern“ in seiner aktuellen Fassung. Allfällige Anpassungen des Kriterienkatalogs erfolgen ausschliesslich durch das BSV und die SAHB gemeinsam.

2. Fachtechnische Beurteilungen zu Kommunikationsgeräten, Umweltkontrollgeräten und Arbeitsgeräten

Die IV-Stellen erteilen der SAHB im Bedarfsfall einen Auftrag zur fachtechnischen Beurteilung von entsprechenden Versorgungsanträgen.